

Traktandum 41

2011/287 vom 20. Oktober 2011

[Postulat](#) von Regula Meschberger: Änderung der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung (155.11) betreffend lohnmassige Besserstellung der PG-Psycholog/innen in der KPD

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Die Situation unterscheidet sich nicht von anderen Ausbildungsstellen. Auch von Lehrlingen erwarten wir, dass ihre Arbeitsleistung korrekt ist. In den letzten Monaten der Lehrzeit ist ein Lehrling vielleicht sogar vollwertig einsetzbar. Es gibt auch andere Ausbildungsstellen, welche von Personen mit einer abgeschlossenen Vorbildung übernommen werden. Zu nennen sind beispielsweise die juristischen Volontäre, welche für Zulassung zur Anwaltsprüfung vergleichbare Praktika machen müssen. Dabei ist es gerade Sinn dieser Stellen, diesen Personen möglichst echte Praxisaufgaben mit soviel Verantwortung wie immer möglich, zu übertragen. Daraus abzuleiten, dass den Betreffenden der ordentliche Funktionslohn oder mindestens ein grosser Teil zu bezahlen davon wäre, ist also nicht korrekt.

Selbstverständlich erfolgt der Einsatz von Personen auf Ausbildungsstellen mit entsprechender Begleitung. Diese ist notwendig, weil diese Personen noch nicht vollständig über das erforderliche Wissen und die Erfahrung verfügen.

Dies wird indirekt durch folgende Aussage der Postulantin bestätigt. «*Da sie gleichzeitig Weiterbildungen absolvieren müssen, arbeiten sie in Teilzeit. In der Regel sind sie in den Kantonalen Psychiatrischen Diensten tätig, bis sie die Praxisbewilligung erreicht haben.*» Es ist also zweifellos eine Ausbildungsstelle, welche eine Begleitung erfordert.

Der heutige Ansatz ist im Übrigen in die Gesamtstruktur der Ausbildungslöhne eingepasst. Eine Erhöhung bei den Psycholog/innen PG würde dieses Gefüge stören und dazu führen, dass weitere Ausbildungslöhne nach oben angepasst werden müssten. In letzter Konsequenz müssten die Löhne sogar individuell unterschiedlich ausgestaltet werden. Letzteres weil den Auszubildenden, je nach ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung, unterschiedlich viel Verantwortung und unterschiedlich

komplexe Aufgabenstellungen übertragen werden können. Die Postulantin geht somit nicht davon aus, dass man Auszubildende nach einer einheitlichen Lohnstruktur, sondern wie die ordentlichen Mitarbeitenden, nach Massgabe ihres Leistungsbeitrags entschädigen sollte.

Zu beachten ist ausserdem die Kompetenzordnung, wie sie im Personaldekret festgelegt worden ist. In § 11 Personaldekret wird bestimmt, dass der Regierungsrat die Löhne von Mitarbeitenden in Ausbildung – unabhängig der Lohnklassensystematik – festlegt.

Auch wenn das für die richtige Lohnhöhenfindung nicht prioritär ist, ist dennoch zu beachten, dass dies auch die Kostensituation Kantonalen Psychiatrischen Diensten negativ beeinflussen würde.

Wir beantragen dem Landrat, das Postulat zu überweisen und abzuschreiben.

Personaldekret

§ 11 Lohnklassen

¹ Für die Einreihung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen 28 Lohnklassen zur Verfügung.

² Jede Lohnklasse gliedert sich in drei Anlaufstufen und 27 Erfahrungsstufen.

³ Für die Lohnansätze ist Anhang II massgebend, der integrierender Bestandteil dieses Dekrets ist. Die Beträge sind Jahreslöhne bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein.

⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung, für Praktikantinnen und Praktikanten, für Volontärinnen und Volontäre sowie für Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr legt der Regierungsrat die Löhne fest.